



Mandanteninformation – 21. August 2017

Laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in AGB sind auch im unternehmerischen Darlehensgeschäft grundsätzlich unzulässig

Mit Urteilen von 04.07.2017 (XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16) hat der Bundesgerichtshof zu der in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutierten Frage Stellung bezogen, ob seine bereits für Verbraucherdarlehen aufgestellten Grundsätze (u.a. Urt. v. 13.05.2014 – XI ZR 170/13) auch für Darlehensverträge im unternehmerischen Verkehr gelten. Seit dem 18.07.2017 liegen nun die mit Spannung erwarteten vollständigen Urteilsgründe vor.

I. Sachverhalt

In beiden Verfahren hatten die Darlehensgeber in ihren Darlehensverträgen ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt vorgesehen. In einem Fall ging es um den Darlehensvertrag eines selbstständigen Immobilienprojektentwicklers, dem für elf Monate zum Ankauf und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses ein Kontokorrentkredit über € 1,35 Mio. zur Verfügung gestellt wurde bzw. nach Baufertigstellung die identische Summe als Termingeld. Im anderen Fall ging es ebenfalls um die Finanzierung von Wohn- und Geschäftshäusern im Millionenbereich. Die sog. „Margenvereinbarung“ sah hier eine Laufzeit von 1 bzw. 2 Jahren sowie eine Zinsbindung von lediglich drei Monaten vor.

II. Kernaussagen des BGH

Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen stellen regelmäßig Allgemeine Geschäftsbedingungen dar und unterliegen als **kontrollfähige Preisnebenabreden** der richterlichen Inhaltskontrolle. Dabei ist unerheblich, ob bspw. ein Prozentsatz direkt eingedruckt oder später eingesetzt wird. Individuell ausgehandelt wäre ein Bearbeitungsentgelt nur dann, wenn man die Bearbeitungsgebühr als solche zur Disposition der Parteien stellt.

Sofern die durch ein Bearbeitungsentgelt bezahlten Leistungen im Vertrag nicht spezifiziert werden, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Entgelt für die Bearbeitung des Darlehensantrags einschließlich der Vorbereitung des Vertragsschlusses sowie für Verwaltungsaufwand des Kreditgebers bei Kreditbearbeitung und -auszahlung handelt – mithin also ein Entgelt für Rechtspflichten **im Interesse des Kreditgebers**. Es handelt sich deshalb auch nicht um eine Preishauptabrede, weil dies nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 488 BGB regelmäßig nur der (laufzeitabhängige) Zins wäre.

Ein laufzeitunabhängiges Entgelt ist deshalb in AGB grundsätzlich unzulässig, da es mit wesentlichen Grundgedanken des Darlehensrechtes nicht vereinbar ist und den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligt**. Dabei ist nicht zwischen Verbrauchern und Unternehmern zu differenzieren, zumal Unternehmer nicht einmal weniger schutzbedürftig sein sollen. Der XI. Zivilsenat setzt sich an dieser Stelle umfassend mit den vertretenen Positionen auseinander und lehnt insbesondere einen Handelsbrauch, eine entsprechende Verhandlungsmacht des Unternehmers oder konkrete wirtschaftliche Vorteile (bspw. steuerliche Absetzbarkeit) ab.

Eine Absage erteilt der BGH auch dem Argument, dass eine laufzeitunabhängige Vergütung aus bankbetriebswirtschaftlichen Erwägungen geboten sein kann, etwa weil eine **Vorfälligkeitsentschädigung nicht ausreicht** und das Kapital ggfs. nur kurzfristig in Anspruch genommen wird. Dieses wirtschaftliche Interesse könne und müsse – so der BGH – indes vollständig über den Zins abgebildet werden und sei – ggfs. im Wege einer Mischkalkulation – einzupreisen.

Rückforderungsansprüche der Kunden **verjähren** spätestens 10 Jahre nach der Zahlung des Entgeltes oder nach den allgemeinen Regeln kenntnisabhängig. Der BGH erkennt in diesem Zusammenhang die Besonderheit, nachdem vergleichbare Entgelte von der Rechtsprechung früher nicht beanstandet wurden, dass eine zumutbare Möglichkeit zur Klageerhebung **erst seit dem Jahr 2011 besteht**, obwohl die anspruchsbegründenden Tatsachen bereits mit Zahlung bekannt waren.

III. Konsequenzen für die Praxis

Es hatte sich bereits angedeutet. Der BGH bleibt seiner Linie auch in den aktuellsten Entscheidungen treu und erklärt ein weiteres (Bearbeitungs-)Entgelt unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten für unzulässig. Zentrales Argument ist dabei das Abweichen eines laufzeitunabhängigen Entgeltes vom gesetzlichen Leitbild. Nachdem **größere Klagewellen** im Verbraucherbereich nach unserer Erfahrung ausblieben, ist – vor dem Hintergrund **höherer Streitwerte** – im unternehmerischen Bereich durchaus Potenzial für eine werbewirksame Rezeption dieses Themas bei auf Kundenseite tätigen Rechtsanwälten.

Sind damit aber alle laufzeitunabhängigen Entgelte im Darlehensrecht unzulässig?

Einen Anhaltspunkt könnte hier die Aussage des BGH zu **kontrollfreien Entgelten für Sonder- oder Zusatzleistungen** bieten. Diese wären als Preishauptabrede der richterlichen Kontrolle weitestgehend entzogen. Eine entsprechende Perspektive hatte BKL bereits im Jahr 2015 (*Lang/Schulz*, WM 2015, 2173, 2177) für Sonderleistungen aufgezeigt, die über die reine Darlehensüberlassung und -belastung hinausgehen und nicht nur im Interesse des Kunden erfolgen. Interessant ist hier insbesondere ein Entgelt für eine zusätzliche Beratungsleistung, die sich allerdings nicht nur in den ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Bonitätsprüfungen erschöpfen darf, sondern darüber signifikant hinausgehen muss. Ob das in der Praxis bisweilen verwendete „Strukturierungsentgelt“ bereits dafür ausreicht, bedarf der anwaltlichen Prüfung im Einzelfall. Weitere Anwendungsfälle könnten im Bereich der Bauträgerfinanzierung oder der Konsortialdarlehen gesehen werden.

Aufgrund der nun bekannten Sichtweise des BGH auch im unternehmerischen Bereich, erscheint die Überprüfung des eigenen Geschäftsansatzes dringend geboten. **Sprechen Sie uns an!**

Ihre Ansprechpartner:



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: 089 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de